

Allgemeine Geschäftsbedingungen A+P Recruiting KG

(Stand 14.05.2025)

§1

LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG

A+P RECRUITING wird beauftragt, auf Basis eines zwischen den Parteien abzustimmenden Anforderungsprofils Fachkräfte im Ausland zu rekrutieren, dem Auftraggeber vorzustellen und ausgewählte Kandidaten dann sprachlich wie auch soziokulturell für ein Anstellungsverhältnis beim Auftraggeber in Deutschland zu qualifizieren.

Teil der Dienstleistung ist dabei auch die maximale Entlastung des Auftraggebers von Management- und Koordinationsaufgaben während des gesamten Rekrutierungs-, Qualifizierungs- und Eingliederungsprozesses in Deutschland.

§2

DIENSTLEISTUNGEN

Der Auftragnehmer wird nach Abstimmung individueller Anforderungsprofile mit dem Auftraggeber in definierten Zielregionen mit ausländischen Kooperationspartnern über Stellenanzeigen und via Social Media Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d) rekrutieren, die sich idealerweise eine Zukunft in Deutschland vorstellen und damit langfristig als Fachkräfte gewonnen werden können.

Im Zuge aller Phasen des Verfahrens wird der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber alle Dienstleistungen erbringen.

§ 3

GÜLTIGKEIT / VERTRAGSDAUER

Der Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterschrift beider Parteien mit einer maximalen Laufzeit von 24 Monaten in Kraft.

Konkrete Liefer- und Leistungstermine werden einvernehmlich zwischen beiden Parteien abgestimmt, sobald die Anforderungen des Auftraggebers an die zu rekrutierenden Kandidaten im Rahmen der Projekteinrichtung konkret spezifiziert wurden.

Beide Parteien sind dabei bestrebt, den Arbeitsantritt der rekrutierten Fachkräfte unter deutlicher Unterschreitung der maximalen Vertragsdauer zu erwirken.

Sofern es diesem Ziel dienlich ist, können dazu auch losweise Rekrutierungen, Qualifizierungen und Arbeitsantritte mit jeweils definierten Leistungsterminen vereinbart werden.

§4

ERFÜLLUNGSGARANTIE

A+P RECRUITING garantiert dem Auftraggeber die nachhaltige Vertragserfüllung durch folgende Garantieklausel:

Sollten Kandidaten (m/w/d), die eine verbindliche Stellenzusage („job offer“) angenommen haben,

- a) vor der Einreise nach Deutschland oder
- b) innerhalb der ersten zwölf Monate nach Arbeitsantritt in Deutschland

auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis beim Auftraggeber¹ ausscheiden, stellt A+P Recruiting auf eigene Kosten schnellstmöglich anforderungsgerechten Ersatz zur Verfügung.

In einem derartigen Garantiefall werden die auf Auftragnehmerseite entstehenden Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Ankunft in Deutschland vollständig von A+P RECRUITING getragen. Der Auftraggeber trägt lediglich die neu anfallenden Reisekosten des Kandidaten.

1 Das Ausscheiden zugunsten der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses in einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen löst keinen Garantieanspruch aus.

§5

VERGÜTUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Vergütung des Auftragnehmers berechnet sich aus einem

Festpreis pro beauftragtem ausländischen Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d)

Die Rekrutierung von Personal im Ausland verursacht nennenswerte externe Kosten bereits ab der Anwerbung:

- Anwerbung
- Sprachausbildung im Ausland
- Auf den Philippinen:
Lebenshaltungskosten der Kandidaten (m/w/d) während der Sprachausbildung
- Kosten des Visa Vergabeprozesses

Diese Kosten werden vollständig durch den Auftragnehmer getragen und refinanzieren sich aus Abschlagszahlungen, die entsprechend des Projektfortschritts in Rechnung gestellt werden.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Die Rechnungsstellung erfolgt mit Zahlungsziel 14 Tage netto.

§6

REISEKOSTEN UND SPESEN

Reisekosten des Auftragnehmers

Reisekosten und Spesen des Personals des Auftragnehmers sind vollständig mit dem Festpreis abgegolten.

Reisekosten der Kandidaten

- a) Für die Flüge nach Deutschland werden zum Vergleich jeweils ein Angebot des Auftraggebers und ein Angebot durch die A+P Recruiting KG eingeholt.

Nach entsprechender Freigabe des Auftraggebers erfolgt die Buchung durch A+P RECRUITING.

Die Kosten für die Anreise nach Deutschland (Flug Kategorie Economy) werden dem Auftraggeber gegen Nachweis in Rechnung gestellt.

- b) Reisekosten und Auslagen von Kandidaten nach Ankunft in Deutschland werden dem Auftraggeber nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Rechnung gestellt.

§7

BEISTELLUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung durch A+P RECRUITING erforderlichen dienstleistungsbezogenen Voraussetzungen, Unterlagen und Informationen für die Dauer der Kooperation kostenfrei bereit.

Der Auftraggeber wird zudem alle notwendige Unterstützung leisten, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung durch A+P RECRUITING notwendig ist, und stellt dazu den Anforderungen entsprechend qualifiziertes Personal

- zur Koordination der Projektaktivitäten
- zur fachlich-administrativen Abstimmung
- zum Onboarding der neuen Kandidaten

kostenfrei zur Verfügung.

Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, rechtzeitig und auf eigene Kosten die Grundlagen zu schaffen, die dem Kandidaten die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses ermöglichen und nicht durch den Leistungsumfang des Auftragnehmers abgedeckt sind, wie z.B.

- Unterstützung bei der Suche geeigneter Unterkünfte
- alternativ Beauftragung einer Relocation Agentur

§8

KENNTNISPRÜFUNG UND ANPASSUNGSLEHRGANG

Zur Erlangung der vollen Anerkennung der Berufsausbildung gibt es für ausländische Pflegefachpersonen zwei Wege, die ihnen grundsätzlich offenstehen:

Die Kenntnisprüfung und der Anpassungslehrgang.

In Absprache mit den zukünftigen Arbeitgebern steht es den Pflegefachpersonen frei, welchen Weg sie wählen.

§9

SPRACHE

Projekt-, Vertrags- und Berichtssprache ist Deutsch. Im Falle von Vereinbarungen mit Personen, die weniger als B1-Sprachniveau Deutsch haben, Englisch oder die Verkehrssprache des Landes.

§10

CODE OF CONDUCT

Der Code of Conduct (siehe Anlage) hat Gültigkeit für sämtliche Geschäftsprozesse der A+P Recruiting KG.

§11

BESCHWERDEVERFAHREN

Im Falle von Beschwerden kann das Kontaktformular auf der Homepage genutzt werden oder diese können direkt an jan.gierke@apglobal gesendet werden. Die Beschwerden werden innerhalb von 14 Tagen bearbeitet und eine entsprechende Antwort geht dem Beschwerdeführer zu.

§11.1

Rückzahlungen, Kautionen oder Bindungsklauseln sind ausgeschlossen.

§11.2

Pflegefachkräfte haben das Recht, ein Stellenangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§12

VERMITTLUNGSGEBÜHREN

Von den Pflegefachpersonen werden keinerlei Vermittlungsgebühren verlangt. Außerdem werden keine Kosten für unmittelbar mit der Vermittlung zusammenhängende Leistungen erhoben.

§13

INTEGRATION

Die Geschäftspartner sorgen für eine Willkommenskultur, die die bestmögliche Integration der ausländischen Arbeitskräfte sowohl im Arbeitsumfeld als auch im Privaten ermöglicht. Die Kunden implementieren ein Integrationskonzept.

§14

ÜBERPRÜFUNG UND KÜNDIGUNGSRECHT

Eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben aus AGB und Code of Conduct ist der A+P Recruiting KG jederzeit zu gestatten.

Werden wiederholt die AGB und der Code of Conduct nicht eingehalten, hat die A+P Recruiting KG ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten.

Sollte das „Employer Pays“ Prinzip nicht eingehalten werden, gilt entsprechend der §§346f BGB (Rücktrittsrecht) sowie §314 BGB (außerordentliche Kündigung) ein Recht auf außerordentliche Kündigung der Verträge mit einer Frist von drei Monaten.

§15

GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

A+P RECRUITING sichert zu, im Rahmen des Vorhabens die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Datenschutzverordnungen zu beachten und keine dagegen verstoßenden Auswertungen durchzuführen. Unsere Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis gem. europäischer Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, wenn Sie im Rahmen des Vorhabens Kenntnis von personen- oder unternehmensbezogenen Daten erhalten.

§16

COMPLIANCE

Gesetzestreue

Die A + P Recruiting KG ist verpflichtet, alle Gesetze und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Begeht bzw. unterlässt die A + P Recruiting KG im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Handlung, die zu einer Straftat wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit oder zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG führen kann, steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zu.

Geschenke

Die A+P Recruiting KG darf Mitarbeitern des Auftraggebers keine Geschenke einschließlich Sachgeschenken oder anderen Zuwendungen aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass machen.

Sachgeschenke sind jegliche Gegenstände von Wert. Auch Reisen, Freikarten für Sport- und Kulturveranstaltungen, Bewirtungen, Dienstleistungen, Werbeprämien und Rabatte sind als Geschenke anzusehen; ebenso Geschenke und Zuwendungen, die Angehörigen von Mitarbeitern des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass gewährt werden.

§17

REFERENZ

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber namentlich und mit seinem Logo ohne Angabe von Vertragsdetails als Referenz zu nutzen.

§18

SONSTIGES

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass das Projekt nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden kann.

Auftragnehmer und Auftraggeber haben deshalb für eine reibungslose Schnittstellenabstimmung zu sorgen.

Kommt es durch sich ggf. ändernde von beiden Parteien nicht zu beeinflussende Rahmenbedingungen (bspw. Visavergabe durch die Botschaft) zu Verzögerungen in einzelnen Prozessschritten, sind beide Parteien aufgefordert, diesen Verzug bestmöglich zu kompensieren.

Das vorliegende Angebot gibt den heutigen Stand wieder. Wenn sich bei einem Projekthindernis oder aus einer Vereinbarung die weitere Vertragsdurchführung als für einen Vertragspartner grob unangemessen erweist, sind die Vertragspartner verpflichtet, im Wege von Verhandlungen und Neuvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Festlegung. Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Vertragsklausel soll eine rechtliche wirksame Regelung treten, die dem von den Parteien bei der Abfassung der unwirksamen Vertragsklausel verfolgten Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.

§19

RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag wird nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss internationalen Privatrechts geschlossen.

Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß, an die Stelle treten.

